

424 IA

2004-06-17

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Matznetter, Beate Schasching, Dr. Wittmann, Mag. Maier, Mag. Hoscher
und GenossInnen
betreffend Änderung des Glücksspielgesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens
(Glücksspielgesetz – GSpG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens
(Glücksspielgesetz – GSpG) geändert wird

Artikel 1

§ 20 Abs. 4 lautet:

(4) Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 bis 3 stellt der Bund für die Jahre 2000 bis 2004 für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, jährlich einen Betrag in der Höhe von 5 vH der Umsatzerlöse (§ 232 Abs. 1 HGB) der Österreichischen Lotterien aus den Ausspielungen gemäß den §§ 6 bis 12b zur Verfügung. Dieser Betrag darf in den Jahren 2000 bis 2006 jeweils 31 976 074 Euro (440 Millionen Schilling) nicht unterschreiten und im Jahre 2000 33 429 504 Euro (460 Millionen Schilling), im Jahre 2001 34 882 960 Euro (480 Millionen Schilling), im Jahre 2002 36 336 400 Euro, im Jahre 2003 und im Jahre 2004 37 836 400 Euro nicht überschreiten. Als Umsatzerlöse sind jeweils die in der Bilanz des Vorjahres der Österreichischen Lotterien ausgewiesenen Umsätze heranzuziehen. Bis zum Vorliegen der jeweiligen Vorjahresbilanz wird der Betrag des Vorjahres [das sind für das Jahr 2000 31 976 074 Euro (440 Millionen Schilling)] monatlich in gleichbleibenden Raten an die Subventionsempfänger akontiert. Danach erhöht/verringert sich die monatliche Zuteilung umgehend um den neu errechneten Betrag.

DVR 0636746

Artikel 2

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird die Durchführung einer Ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.

Stabschef
Kunig
Kunig
Kunig

Begründung:

Die besondere Sportförderung stellt die wichtigste finanzielle Grundlage des österreichischen Breiten- und Spitzensports dar. Um eine professionelle Gebarung der Vereine und Verbände zu ermöglichen, sollen langfristige Finanzierungsstrukturen und Horizonte gewährleistet sein.

Bisher gab es bedauerlicherweise von Seiten der Regierungsparteien keinerlei Gesprächsbereitschaft, um die finanzielle Sportförderung mittels Gesetzesinitiative für die nächstfolgenden zwei Budgetjahre zu regeln.

Die unterzeichneten Abgeordneten gehen mit der Initiative in zwei Richtungen einen neuen Weg. Neben dem Grundbetrag soll der Steigerungsbetrag gemäß § 20 Abs. 4 Glücksspielgesetz, der von den ausgewiesenen Umsätzen der Österreichischen Lotterien abhängig ist, von 3,5 % auf 5 % dieser Umsätze angehoben werden. Darüber hinaus soll für die Jahre 2005 und 2006 die Deckelung nach oben entfallen, um den Sport in ausreichendem Maße zu fördern.

Die unterzeichneten Abgeordneten erinnern in diesem Zusammenhang an die wissenschaftliche Studie, die im Auftrag von Sozialministerium und Bundessportorganisation erarbeitet wurde, und welche das Ergebnis brachte, dass jeder Euro, der in die Sportförderung fließt, im Bereich des Gesundheitswesens eine bis zu dreifache Ersparnis bewirkt.

In dieser Studie sind aber die positiven volkswirtschaftlichen Aspekte des Sports nicht berücksichtigt. Sport schafft direkt Arbeitsplätze vor allem in Tourismusregionen, aber auch in Ballungszentren und erhöht die Nachfrage nach Sportgeräten und den Bau bzw. die Instandhalten von Sportstätten, was wiederum Arbeitsplätze schafft.

Diese Erhöhung ist daher eine sehr seriöse und mit Fingerspitzengefühl vorgeschlagene, die in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dem Staat Kosten spart und Mehreinnahmen garantiert.